

**Satzung des Schützenvereins  
1962 Dauernheim e.V.  
Mit Änderungen aus der  
Jahreshauptversammlung 2013**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der 1962 gegründete Verein führt den Namen:

# **Schützenverein 1962 Dauernheim e.V.**

und hat seinen Sitz in Dauernheim/Wetteraukreis. Er ist in das Vereinsregister des für Dauernheim zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) eingetragen.

## **§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Schützenverein 1962 Dauernheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege des Schießsports
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Schützenverband e.V.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3.) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- 4.) Zu Ehrenmitgliedern können von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
- 2.) Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2.) Als Zahlungsweise gilt die vierteljährliche, möglichst ganzjährige Zahlung.
- 3.) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

- 1.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit (falls abweichend) sind sie auch wählbar.
- 2.) Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Jahreshauptversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
- 3.) Alle Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.
- 4.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung, während der seine Beschwerde behandelten Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Jahreshauptversammlung anzurufen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1.) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2.) den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 3.) die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 4.) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5.) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.
- 6.) Pflichtstunden sind zu absolvieren:
  - a) Jedes ordentliche, aktive Mitglied über 18 Jahre hat 10 Pflichtstunden für den Verein, je Kalenderjahr abzuleisten.
  - b) Jedes ordentliche, aktive Mitglied über 14 Jahre hat 5 Pflichtstunden für den Verein, je Kalenderjahr abzuleisten.
  - c) Ausgenommen von dieser Bestimmung in §9, Absatz 6 (a und b), sind passive und Ehrenmitglieder, sowie schwer Behinderte und Dauerkranke nach Vorlage der entsprechender Dokumente.  
Weitere Ausnahmen können in begründeten Fällen bei dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
  - d) Jedes Aktive Mitglied hat für nicht geleistete Arbeitsstunden einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt momentan für ordentliche, aktive Mitglieder über 14 Jahre 3,50 € pro Stunde, für ordentliche, aktive Mitglieder über 18 Jahre 7,00 € pro Stunde.

7.) Art der Pflichtarbeitsstunden

- a) Pflichtarbeitsstunden sind Arbeitsstunden, die allein dem Wohl und Zweck des Vereines dienen.
- b) Pflichtarbeitsstunden müssen vom Vorstand oder dessen Beauftragten angekündigt werden.
- c) Die Liste der geleisteten Pflichtstunden führt der Vorstand.

8.) Wechsel des Status der Mitgliedschaft (Aktiv/Passiv)

- a) Möchte ein Mitglied von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft wechseln, so hat das Mitglied dieses bis zum 31. August eines Kalenderjahres zum darauf folgenden Kalenderjahr dem Vorstand mitzuteilen.

9.) Eintritt in den Verein

- a) Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres dem Verein bei, so hat dieses für die verbleibenden Monate zum Ende des Kalenderjahres Pflichtarbeitsstunden anteilig zu leisten.

## § 10 Strafen

1.) Zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung des

Vereins, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis Euro 25,00
- d) Sperre

2.) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zuteilung des Ausschlussbescheides das Recht zur Berufung in der nächsten Jahreshauptversammlung zu, deren Entscheidung end gültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschluss - Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1.) durch Tod
- 2.) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
- 3.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
  - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 4.) durch Ausschluss (siehe § 10, Abs. 2)

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Jahreshauptversammlung (§13)
- 2.) der Vorstand (§14)
- 3.) die Mitgliederversammlung (§15)

### **§ 13 Jahreshauptversammlung**

- 1.) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und soll bis spätestens Ende März einberufen werden.

Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

  - a) Jahresbericht des Schützenmeisters
  - b) Jahresbericht der Spartenleiter
  - c) Bericht des Kassenwartes
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassenverwalters und der Kassenprüfer (wenn keine Neuwahlen erfolgen)
  - f) Entlastung des Vorstandes (wenn Neuwahlen folgen)
  - g) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen.
- 3.) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist, sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung (siehe Absatz 2, 3 und 5)
- 4.) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes und wenn andere Mitglieder keine Einwendungen erheben, kann auch mündlich durch Handzeichen abgestimmt werden. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auch geheim durch Stimmzettelabgabe erfolgen.
- 5.) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Jahreshauptversammlung vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- 6.) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schützenmeister und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 14 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Schützenmeister/in
  - b) Stellvertretende/r Schützenmeister/in
  - c) Schriftführer/in
  - d) Kassenverwalter/in
  - e) Bogenwart/in
- 2.) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: 1.Schützenmeister/in, Stellvertretende/r Schützenmeister/in und Kassenverwalter/in. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 3.) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 4.) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand ist berechtigt, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
- 5.) Der Vorstand soll mindestens 4-mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schützenmeisters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 6.) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
  - a) kann ein Vorstandsmitglied sein Amt für mehr als 3 Monate nicht ausüben oder reicht seinen Rücktritt ein, tritt für die restliche Amtszeit sein/e von der Jahreshauptversammlung gewählte/r Stellvertreter/in ein und übernimmt dessen Aufgaben.
  - b) Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag eine/n Stellvertreter/in für das Amt des Bogenwarts bestimmen. Diese oder der nimmt im Falle einer Verhinderung an den Vorstandssitzungen teil und ist auch stimmberechtigt.
  - c) Ist kein/e Stellvertreter/in für ein verhindertes oder zurückgetretenes Vorstandsmitglied gewählt, dann kann der Vorstand in verminderter Besetzung die Vereinsführung fortsetzen, wenn der verbliebene Vorstand aus mindestens 3 Personen besteht:  
  
Schützenmeister/in  
Stellvertretener Schützenmeister/in  
Kassenverwalter/in
- 7.) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

## § 15 Verhaltensregeln

### 1.) Mitglieder

- a) Mitglieder sind nicht berechtigt an den Sportgeräten und Anlagen Veränderungen vorzunehmen, es sei denn, sie werden vom Vorstand hierzu beauftragt oder sind auf Grund ihrer Funktion im Verein dazu berechtigt.
- b) Mitglieder, die in den Vereinsräumen private Sportgeräte oder sonstige Dinge lagern, haben keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Geräte oder Dinge beschädigt werden oder Abhandenkommen.
- c) Mitglieder, die die Sportanlagen nutzen müssen sicherstellen, dass die Sicherheitsvorschriften gewährleistet sind und keine Gefährdung von Mensch und Tier besteht.
- d) Mitglieder unter 18 Jahren dürfen die Sportanlage nicht ohne eine volljährige Aufsichtsperson nutzen.

## **2.) Nichtmitglieder**

a) Nichtmitglieder dürfen die Vereinsgebäude nicht betreten oder die Schießanlagen nutzen, es sei denn, sie sind in Begleitung volljähriger Mitglieder oder sind dazu vom Vorstand beauftragt oder ermächtigt worden. Sie haben den Weisungen zu folgen.

Ausgenommen sind öffentliche Veranstaltungen des Vereins.

b) Nichtmitglieder, die an unseren Veranstaltungen teilnehmen, sind über die Sportzusatzversicherung versichert.

c) Verstöße gegen die Weisungen der Mitglieder oder Aufsichtspersonen können zum Verweis von der Vereinsanlage, und in schweren Fällen, zur Anzeige führen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

## **§ 18 Ehrungen**

- 1.) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.
- 2.) Andere Personen sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Prüfverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- 3.) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 19 Auflösung**

- 1.) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung (siehe §13. Abs. 3) mit 3/4 Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Ranstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 20. Datenverarbeitung**

- 1.) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und korrigiert.
- 2.) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung
  - b. Bearbeitung
  - c. Verarbeitung
  - d. ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.  
Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3.) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c. Sperrung seiner Daten,
  - d. Löschung der Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck - und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, wenn dies nicht von einem Mitglied explizit ausgeschlossen wird.

Vorgelesen, beraten und beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung am 05.03.2004 und 23.02.2007 und am 01.02.2013.